



Förderverein Gemeinschaftsgrundschule (GGG) Vaalserquartier (VQ)

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Selbstlosigkeit	2
§ 4	Auflösung des Vereins	2
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Finanzen	3
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Mitgliederversammlungen.....	5
§ 11	Beurkundung der Beschlüsse	6
§ 12	Satzungsänderungen	6
§ 13	Datenschutz im Verein.....	7



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Vaalserquartier".
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen VR 3153 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke.
- (2) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder, die die Gemeinschaftsgrundschule Vaalserquartier besuchen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die GGS Vaalserquartier, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt. Eine juristische Person wird im Verein durch einen von ihr bestimmten Beauftragten vertreten, der dem Vorstand bei Eintritt der juristischen Person zu nennen ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Antragsformular) an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (2) durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung von juristischer Personen.
- (3) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung, grob satzungswidriges Verhalten, Verstoß gegen Vereinsinteressen) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Zuvor ist das betreffende Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist, schriftlich begründet, dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Es kann Einspruch gegen den Beschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Verein kann zur Realisierung der Satzungszwecke und zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge, Umlagen oder Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

beschlossen.

- (3) Der Mindestjahresbeitrag beträgt 15,- €.
- (4) Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
- (5) Ein Jahresbericht über Einnahmen und Ausgaben wird den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Es muss durch mindestens eine/n Kassenprüfer/in geprüft und mit einem Prüfvermerk der/des Kassenprüfer/innen versehen sein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Er soll hierzu die Vorschläge der Schulleitung, der Lehrerschaft, der OGS-Mitarbeiter und der Elternpflegschaft einholen. Eigene Vorschläge des Fördervereins sind mit der Schulleitung und ggf. mit der Lehrerschaft, den OGS-Mitarbeitern und der Elternpflegschaft abzustimmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. zu seiner Entlastung kann der Vorstand ggf. bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung wählen lassen. Es obliegt dem Vorstand, ob er das für sinnvoll und erforderlich hält.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Sollte der Vorstand nicht in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt werden, so reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit zum Beschluss.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die nach § 5 Abs. 1 ordentliche Mitglieder im Verein sind.

- (6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Für während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.
- (8) Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Vorstand ist möglich.
- (9) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (11) Der Vorstand hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren.
- (12) Die Entlastung des Vorstandes ist durch mindestens einen von der Versammlung gewählte(n) KassenprüferIn anlässlich der Jahreshauptversammlung zu beantragen.
- (13) Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (14) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes widerspricht.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Der Verein behält sich vor, die Einladungen zu Mitgliederversammlungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Kosteneinsparung ggf. digital per Mail an die Mitglieder zu versenden.



- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der KassenprüferIn (mind. 1 Kassenprüfer muss gewählt werden)
 3. Satzungsänderungen
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitglieder festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
- (7) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Der/die Schriftführer/in wird bei der Mitgliederversammlung zur Erstellung des Protokolls gewählt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgt sein und die geplante Änderung enthalten.



§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus den Vereinsorganen hinaus.

Aachen, den 24. Oktober 2019

Revidierte Neufassung der Satzung

geändert am 24. Oktober 2019 nach MV-Abstimmung

Änderungen zur Vorversion

Version 09.Mai 2019	Version 24.10.2019
§ 12 Satzungsänderungen	§ 12 Satzungsänderungen
(2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.	(2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. (Absatz ersatzlos gestrichen)